

Durch eine verkehrspsychologische Beratung soll der Fahrerlaubnisinhaber veranlasst werden, Mängel in seiner Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und die Bereitschaft zu entwickeln, diese Mängel abzubauen.

Achtung:

Erreichen Sei 18 oder mehr Punkte, so ist Ihnen die Fahrerlaubnis durch Ihre Führerscheinstelle zu entziehen!

Durchführung:

Die Beratung findet in Form eines Einzelseminars statt. Sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, wenn der Berater dies für erforderlich hält. Der Berater soll die Ursachen der Mängel aufklären und Wege zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen. Das Ergebnis ist nur für den Betroffenen bestimmt und nur diesem mitzuteilen.

Teilnahmebescheinigung:

Sie erhalten über die verkehrspsychologische Beratung eine Bescheinigung über die Teilnahme zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde.

Punkteabzug:

Haben Sie nach Erreichen von 14 Punkten und vor Erreichen von 18 Punkten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilgenommen und legen Sie hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eine Bescheinigung vor, so werden 2 Punkte abgezogen. Die Teilnahme an einer Beratung führt jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug. Für den Punktestand und die Berechnung der Fünf-jahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich.

Zuständigkeit:

Für die Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung nach § 4 Abs. 9 StVG gelten die Personen als amtlich anerkannt, die eine Bestätigung der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. besitzen. Hierzu können Sie sich auch an die MPI-Niederlassungen des TÜV wenden.